



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Batocki, Adolf von: Bevölkerungspolitik und Einkommenssteuer

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Bevölkerungspolitik und Einkommensteuer

Von Majoratsbesitzer Adolf von Batocki auf Bledau, M. d. H.



Die preußische Regierung hat vor kurzem in berechtigter Sorge um die rückgängige Entwicklung der Geburtenhäufigkeit Mahnungen und Anfragen in die Provinzen ergehen lassen. Ein Ministerialdirektor hat allerdings ausgesprochen, daß der Geburtenrückgang an sich keineswegs etwas Bedenkliches, sondern eher ein Zeichen verfeinerter Kultur sei. Mag dieser letzteren Auffassung theoretisch ein berechtigter Kern zugrunde liegen, so beweist sie praktisch doch nur, daß die tatsächliche Lage Deutschlands, so weit sie das Kräfteverhältnis unter den rivalisierenden Völkern berührt, ungünstiger zu werden droht; denn eine Kultur, die nicht festgehalten und verteidigt werden kann, ist auf Sand gebaut. Gerade unser Vaterland braucht dringend eine Volksvermehrung nicht nur aus wirtschaftlichen und politischen, sondern auch aus kulturellen Gründen. Die Auswanderung, unter Umständen ein Zeichen der Übervölkerung, oder auch einer rückgängigen wirtschaftlichen Entwicklung, hat seit Einführung der Schutzollpolitik fast ganz aufgehört; umgekehrt werden von der Industrie wie von der Landwirtschaft zur Erzeugung der für unsere Ernährung und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Güter außer den inländischen Arbeitskräften in zunehmendem Maße ausländische Hilfstruppen gebraucht. Arbeitslosigkeit tritt zwar bei örtlichen oder allgemeinen Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur hier und da ein, ist aber im Durchschnitt auch in erfreulichem Maße zurückgegangen und städtische Arbeitslose würden, wenn sie ländliche Jahresstellen annehmen wollten, fast stets Arbeitsgelegenheit finden. In solcher wirtschaftlichen Lage bietet eine starke Bevölkerungszunahme wahrlich keine wirtschaftliche Gefahr. Die geographische und dadurch bedingte politische Lage Deutschlands und des Deutschtums überhaupt, erfordert aber noch dringender als jemals früher eine Zunahme der Bevölkerung, wenn wir unsere deutsche Kultur gegenüber dem quantitativ wie qualitativ sich rapide entwickelnden Slaventum des nahen Ostens und des Mongolentums im fernen siegreich erhalten wollen. Auch unsere endlich nach jahrzehntelangem Stillstand energisch und zielbewußt erschlossenen und geförderten Kolonien können eine zunehmende Menge deutscher Zuwanderer aufnehmen.

Die Bevölkerungszunahme wird durch drei Faktoren hauptsächlich beeinflusst: Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit (insbesondere Kindersterblichkeit) und Zu- und Abwanderung. Über Zu- und Abwanderung braucht nach den Hinweisen in der Einleitung in diesen Hefen nicht mehr ausführlich gesprochen zu werden. Der Sterblichkeit insbesondere unter den jüngeren Kindern wird neuerdings durch hygienische und andere Maßnahmen, als da sind: hauswirtschaftlicher Unterricht der künftigen Mütter, Schutz der arbeitenden Frauen und Jugendlichen, allgemeine Jugendpflege für Körper und Geist, Wohnungs- und Bodenreform zielbewußt und mit Erfolg vorgebeugt, wenn auch auf allen diesen Gebieten noch außerordentlich viel zu tun übrig bleibt. Die Geburtenhäufigkeit ist derjenige Faktor, bei welchem bisher durch staatliche Maßnahmen am wenigsten erreicht werden konnte. Die schönsten Enqueten werden in dieser Hinsicht auch wenig ändern.

Wirklich Positives kann der Staat in dieser Richtung nur auf dem Gebiete der Besoldungs- und Besteuerungsfragen tun. In beiden Richtungen hat es aber bisher an einem zielbewußten Vorgehen fast ganz gefehlt. Eine Abstufung der Einkünfte der Beamten gleicher Klasse für Unverheiratete, Kinderlose, Kinderarme und Kinderreiche ist ja manchmal versucht, aber in der Regel in den Anfängen der Erwägung steckengeblieben, obgleich sie an sich eine Forderung der gesunden Vernunft ist. Die Erleichterung und Verbilligung der Kindererziehung für diejenigen auf dem Lande und in der Kleinstadt lebenden Beamten, denen nicht zugemutet werden kann, ihren Kindern nur Volksschulbildung angebeihen zu lassen, müßte gleichfalls ins Auge gefaßt werden, und zwar nicht nur vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik, sondern auch im Interesse der für das Staatswohl dringend erforderlichen Seßhaftigkeit dieser Beamten-schichten. Mindestens aber müßte zunächst bei jeder Gehaltserhöhung das System der Kinderzulagen, für das sich vorläufig nur bei einzelnen Klassen gering besoldeter Staats- und Kommunalbeamten Anfänge finden, ausgebaut und auch auf die höheren Beamten ausgedehnt werden, wenn man sich zu der vorhin angedeuteten weitergehenden Differenzierung der Besoldung nach dem Familienstande noch nicht entschließen will.

Nicht minder wichtig, aber leider bisher ebensowenig zielbewußt berücksichtigt, ist die Einwirkung der Steuerpolitik auf das Problem der Bevölkerungszunahme. Von Reichs wegen ist dabei wenig zu tun. Es liegt zwar auf der Hand, daß die preissteigernde Wirkung der Schutzollpolitik die kinderreichen Familien schärfer trifft als die kinderarmen oder kinderlosen. Es ist aber ein Zeichen doktrinärer Verbohrtheit und völliger Unbelehrbarkeit durch die geschichtliche Entwicklung, wenn aus diesem Grunde eine Erschütterung oder gar Beseitigung unserer Wirtschaftspolitik gefordert wird. Niedrige Preise nützen für die Lebenshaltung nichts bei mangelhafter Erwerbsgelegenheit; eine Gefährdung der letzteren durch Aufgabe unserer, für jeden der sehen will und nicht einseitige Handelsinteressen verfolgt, als segensreich erwiesene Wirtschaftspolitik würde also

auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkte überaus verhängnisvoll sein. Die erhöhte, wenn auch gegenüber den in ähnlicher wirtschaftlicher Lage befindlichen Nachbarstaaten noch verhältnismäßig recht geringe Besteuerung der Genussmittel durch das Reich, ist vom bevölkerungspolitischen Standpunkte gleichfalls ohne Bedenken.

Ganz anders steht es mit der einzelstaatlichen Einkommensteuerpolitik. Bescheidene Ansätze zu ihrer zielbewußten Ausgestaltung in der hier in Frage stehenden Richtung zeigen sich zwar, aber von einer wirklich energischen Durchführung des Gedankens ist noch keine Rede und scheint auch nach dem bisherigen Ergebnis der Kommissionsverhandlungen über das neue preußische Einkommensteuergesetz kaum ins Auge gefaßt zu werden. Zwei Punkte sind es, auf die es dabei vor allen Dingen ankommt: die Besteuerung des Einkommens der Familienangehörigen und das Kinderprivileg.

Die derzeitige Gesetzgebung ist geeignet, die kinderreichen Familien erheblich zu beeinträchtigen, soweit die arbeitsfähigen Kinder, was vom sozialpolitischen wie ethischen Standpunkt gleich erwünscht ist, im Haushalt der Eltern leben und mitverdienen helfen. Nach dem bestehenden Gesetz ist in solchem Falle in der Regel das Einkommen des Mannes, der Frau und der Kinder zusammenzuzählen und als einheitlich vom Familienvater zu versteuern; das führt insbesondere auf dem Lande, wo diese gemeinsame Arbeitsweise zum Glück noch vielfach vertreten ist, zu ganz unbilligen Konsequenzen. Einige Beispiele mögen das erläutern. Zwei Gutsarbeiter haben als Drescher je zwei Hofgänger zu stellen. Der Mann verdient jährlich 800 Mark, jeder der Hofgänger 600 Mark; bei dem ersten haben die herangewachsenen Kinder Familiensinn, bleiben zu Hause und helfen den Eltern mitverdienen; bei dem anderen sind Kinder nicht vorhanden, der Mann hat dadurch Tausende an Erziehungskosten gespart, muß aber fremde Hofgänger annehmen. Die Ausgaben des Hausvaters für Beföstigung der Hofgänger sind in beiden Fällen gleich groß und auch das bare Geld, das der Vater seinen Kindern für Bekleidung und sonstige Bedürfnisse sowie als Taschengeld geben muß, ist ungefähr gleich dem Lohn, den die fremden Hofgänger des anderen erhalten. Die Einkommensteuer aber trifft die erstere Familie viel härter als die andere, da bei ihr das Einkommen der Eltern und Kinder zusammengerechnet wird. Der Hausvater hat hier von $800 + 2 \times 600$ Mark = 2000 Mark, an den Staat jährlich 31 Mark und, wenn die Kommunalsteuern, wie das bei östlichen Landgemeinden sehr häufig ist, 300 Prozent betragen, an die Gemeinde weitere 93 Mark, zusammen 124 Mark, also einen sehr großen Teil gemeinsamen Einkommens zu zahlen, während der andere Mann nebst seinen Hofgängern von der Staatssteuer ganz frei bleibt und nur wenige Mark Kommunalabgaben zu entrichten hat. Genau dasselbe Bild, nur wegen der erhöhten Einkommenssätze in noch verstärktem Maße würde sich bei zwei Bauern mit gleichwertigem und gleichverschuldetem Besitz ergeben, von

denen der eine durch seine erwachsenen Kinder unterstützt wird, während der andere fremde Arbeiter hält.

Ähnliches gilt von der bisher vorgeschriebenen Zusammenrechnung des Einkommens von Mann und Frau. Wo die Frau durch Außenarbeit bei Fremden mitverdienen muß, liegt eine schwere Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Aufgaben als Hausfrau und Mutter vor, nicht nur in ethischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht, was eine milde Steuerveranlagung rechtfertigt. Von einer solchen ist aber nicht die Rede, da das Einkommen von Mann und Frau grundsätzlich dem ersteren angerechnet wird. Auch das neue Gesetz will davon nicht abgehen. Ein Beispiel aus der Praxis: Zwei Arbeiter verdienen je 1200 Mark, der eine ist verheiratet, die Frau arbeitet auswärts und verdient 600 Mark jährlich; der andere lebt mit seiner Wirtin zusammen, welche den gleichen Betrag verdient. Die Staatssteuer beträgt bei ersterem 31 Mark und bei 300 Prozent Kommunalzuschlägen im ganzen 124 Mark, während der andere 12 Mark Staatssteuer und im Höchstfalle etwa 43 Mark Kommunalsteuern für sich und seine Wirtin entrichtet.

Die auch bei den neuerlichen Kommissionsverhandlungen wieder ins Feld geführte Betonung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Familienmitglieder mag philosophisch und juristisch wohlbegründet sein; ihre schematische Durchführung für die Einkommensteuergesetzgebung bewirkt eine direkt sinnwidrige Schädigung der tüchtigen kinderreichen Familien und keinerlei theoretische Erwägungen sollten die zuständigen Stellen von einer Beseitigung dieser Mißstände abhalten.

Ähnliches gilt von dem sogenannten Kinderprivileg. Der Grundgedanke desselben, daß kinderreiche Familien Steuerermäßigungen erhalten müssen, war schon in dem ersten Miquelschen Einkommensteuergesetz berücksichtigt, freilich in völlig unzureichendem Umfange. Die Novelle von 1906 hat das Prinzip des Kinderprivilegs weiter ausgebaut, aber auch nur in einem den praktischen Bedürfnissen noch lange nicht genügenden Maße. Nachdem nun die letzten Jahre das drohende Gespenst eines akuten Geburtenrückganges auch in Deutschland deutlich haben hervortreten lassen, war es zu erwarten, daß das in der Beratung befindliche neue Gesetz auch auf dem Steuergebiet dieser Gefahr voll Rechnung tragen würde. Das ist leider nicht der Fall und dem Vernehmen nach sind die in der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses in dieser Richtung gegebenen weiteren Anregungen bei der Finanzverwaltung auf starken und vorläufig erfolgreichen Widerstand gestoßen. Begründet wird dieser Widerstand damit, daß sich ein zu starker Ausfall an Steuerertrag ergeben würde, und ferner, daß die „Steuerkraft“ vieler hochbelasteter Gemeinden empfindlich getroffen werden könnte. Beide Einwendungen erscheinen keineswegs stichhaltig. Das für die Staatsgesamtheit nötige Gesamtsteuerfoll muß natürlich erzielt werden. Jede Steuer ist aber um so weniger drückend, je mehr sie sich der Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerzahlers

anpaßt, und diese Leistungsfähigkeit richtet sich keineswegs schematisch nach der Einkommenssumme. Ein Junggeselle oder kinderloser Familienvater mit 2000 Mark Einkommen ist steuerlich leistungsfähiger als ein Vater von sechs oder acht nicht erwerbsfähigen Kindern mit einem Einkommen von 3000 Mark. Eine großzügige und weitblickende Einkommensteuerepolitik darf sich nicht auf die mechanische Ermittlung der Einkommenszahlen beschränken, sondern muß sämtliche für die steuerliche Leistungsfähigkeit in Betracht kommenden Momente voll berücksichtigen und die Sätze so bemessen, nötigenfalls unter teilweiser Erhöhung, und so abstufen, daß der Staat zu dem Seinigen kommt, ohne daß der steuerlichen Gerechtigkeit irgendwie Eintrag geschieht. Wer mit Sorgen, Mühen und oft eigener Entbehrung in seinen Kindern eine Schar künftiger, tüchtiger deutscher Soldaten und Hausfrauen dem Vaterlande auferzieht, bringt damit weit höhere Opfer als selbst der beträchtlichste Einkommensteuerbetrag ausmachen würde. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Steuerveranlagung eine durchgreifende Berücksichtigung dieses Umstandes zu versagen, bedeutet eine doppelte und darum ungerechte Heranziehung zu Opfern für den Staat.

Völlig verfehlt erscheint der Hinweis auf die durch eine derartige Verschiebung der Einkommenbesteuerung bewirkte angebliche Schwächung der „Steuerkraft“ hochbelasteter Gemeinden. Diese Steuerkraft richtet sich nach der Leistungsfähigkeit bzw. dem Einkommen der Einwohner und nicht nach der staatlichen Besteuerung dieses Einkommens. Würde der Staat seine Einkommensteuern um die Hälfte herabsetzen, so würde dadurch die Steuerkraft der Kommunen, obwohl sie dann für sich höhere Prozente der verringerten Staatssteuer erheben würden, nicht sinken, sondern eher steigen, ebenso wie sie durch die Außerhebungsetzung der früheren staatlichen Realsteuern gestiegen ist. Wäre jene Schlussfolgerung richtig, dann könnte ja der Steuernot so vieler Gemeinden mit einem Federstrich abgeholfen werden. Der Staat brauchte nur seine Einkommensteuersätze zu verdoppeln, dann würden die Gemeinden, die jetzt 300 Prozent Zuschläge erheben, mit 150 Prozent auskommen, also scheinbar eine außerordentliche Stärkung ihrer Steuerkraft erlangen, — wenn eben jene Beweisführung der Finanzverwaltung zutreffend wäre! In Wirklichkeit bedeutet es eine schwere Selbsttäuschung, wenn der Staat den durch eine große Kinderzahl in ihrer Steuerkraft wesentlich beeinträchtigten Bürgern eine angemessene Berücksichtigung dieser Beeinträchtigung verweigert, um so das Steuersoll für sich und für die Kommunen zahlenmäßig höher erscheinen zu lassen. Auf solchem Wege gelangt man wahrlich nicht zu einer richtigen Erfassung des schwierigen und für unsere wirtschaftliche Zukunft entscheidenden Problems einer richtigen Ausgestaltung der Kommunalbesteuerung. Die Mängel auf diesem Gebiete liegen nicht in einem zu niedrigen Gesamtstaatssteuersoll, sie liegen in der außerordentlich großen und ständig zunehmenden Ungleichheit, welche sich in den verschiedenen Gemeinden und Landesteilen zwischen der Entwicklung der Steuerkraft einerseits und des kommunalen Bedarfs anderseits ergibt. Zur Beseitigung dieser Schäden

gehören ganz andere Mittel als die Verweigerung eines wirksamen Kinderprivilegs oder einer gerechten steuerlichen Behandlung des Einkommens der Haushaltsangehörigen. Jede Verquickung dieser Fragen mit der Höhe der Kommunalabgaben muß zu schweren und verhängnisvollen Fehlschlüssen führen. Mögen die zur Entscheidung berufenen Faktoren des Landtages und der Staatsregierung auf allen für eine gesunde Volksvermehrung in Betracht kommenden Gebieten auch auf den der Einkommensteuer rechtzeitig und großzügig das tun, was das Interesse des Vaterlandes erfordert!



Im alten Serail von Stambul

Von Max Karfen in Konstantinopel



Die Bewunderung architektonischer Meisterwerke macht den Besuch des alten Serail von Stambul zu einem unvergeßlichen Erlebnis. Es ist das Bewußtsein, an Stätten geweiht zu haben, die vierhundert Jahre lang Macht und Glanz berühmter türkischer Herrscher sahen, die noch heute die größten Heiligtümer des Islam bergen, und deren Vorhandensein die Phantasie unablässig mit Bildern verfolgt, die höchstes Glück und bitterste Verzweiflung in bunter Folge bringen.

Gibt es noch einen zweiten Königspalast, dessen Terrassen, Mauern und Zinnen wie ein einziger gewaltiger Märchenthron den blauen Fluten der See entsteigen, dessen Türme und Kuppeln von grüneren Bäumen umrauscht werden, über den ein schönerer Himmel sich spannt? Hat je eine Kaiserburg auf historisch gleich geheiligtem Boden gestanden? Die Akropolis des alten Byzanz!

Ganz trocken berichtet die Chronik, Muhammed der Zweite habe auf den Trümmern des Kaiserpalastes der Byzantiner ein Lustschloß zu bauen begonnen. Dieses wurde schon unter Suleiman dem Ersten die Residenz der Sultane und hat dann fünfundzwanzig Herrscher in seinen Mauern regieren sehen.

Dem innersten Serail vorgelagert sind zwei Höfe, von denen nur der erste, der Janitscharenhof, der Allgemeinheit zugänglich ist. Man betritt ihn, von Santa Sofia kommend, bei dem Kaisertor Bab-i-Humayun. Hier zieht bei festlichen Gelegenheiten der Sultan noch heute in den Serail ein. Aber dasselbe Tor hat auch andere Bilder gesehen. An seinen Pfosten hing man die Köpfe der Wesire oder Minister auf, die als Opfer der Eifersucht irgendeines mächtigen Paschas oder unzufriedener Janitscharen gefallen waren. Wenn das Volk des Morgens hier vorüberkam und sein Gebet für den Paschah stammelte, sah es